

# Einwohnergemeinde Aefligen



## Benützungs- und Gebührenverordnung Gemeindeliegenschaften

GRS 03.09.2019

### **Begriffserläuterung**

Die in dieser Verordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Gestützt auf Artikel 8 des Gebührenreglements vom 13.06.2019 erlässt der Gemeinderat folgende

# Benützungs- und Gebührenverordnung Gemeindeliegenschaften

## A Gesuche und Bewilligungen

Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt in dieser Benützungsverordnung die Gebühren der Gemeindeliegenschaften im Einzelnen fest.

<sup>2</sup> Die Anhänge sind Bestandteile dieser Verordnung.

Gesuche

### Art. 2

<sup>1</sup> Gesuchsformulare für die Benützung der Gemeindeliegenschaften können bei der Gemeindeverwaltung, Fraubrunennstrasse 3, 3426 Aefligen, bezogen oder unter [www.aefligen.ch](http://www.aefligen.ch) heruntergeladen werden.

<sup>2</sup> Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Gesuche für das Gemeindehaus sind bei der Gemeindeverwaltung Aefligen einzureichen.

<sup>3</sup> Reservationsformulare für die Schulanlage sind beim Schulsekretariat einzureichen.

Bewilligungen

### Art. 3

<sup>1</sup> Benützungsbewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung resp. der Bildungskommission erteilt.

<sup>3</sup> Die Anhänge I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Benützungsbewilligungen werden nach Datum des Eingangs der Gesuche vergeben. Anlässe der Gemeinde haben immer Vorrang.

<sup>3</sup> Für wiederkehrende Anlässe ist jährlich ein neues Gesuch einzureichen.

Gebühren

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird in den Anhängen I bis II geregelt.

<sup>2</sup> Für ausserordentliche Situationen, in welchen keiner der Ansätze in den verschiedenen Anhängen angewandt werden kann, ist die Gemeindeverwaltung resp. die Bildungskommission ermächtigt, individuelle Preise festzusetzen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ein Depot verlangen. Die Benützungsgebühr ist vor dem Anlass an die Gemeindeverwaltung Aefligen zu überweisen.

Definition Kommerzieller Anlass	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Als kommerziell gelten Anlässe jeglicher Art, deren Motivation und Zweck die direkte oder indirekte wirtschaftliche Gewinnerzielung ist.  <sup>2</sup> Ehrenamtliche, uneigennützige oder lediglich kostendeckende Aktivitäten von Privatpersonen, Vereinen, politischen Parteien und Gruppierungen gelten als nichtkommerzielle Anlässe.
Annullierung	<b>Art. 6</b> Bei Annullierung der Reservation verfällt die Anzahlung.
Dauerbenützung	<b>Art. 7</b> Mietverträge für die Dauerbenützung werden durch die Gemeindeverwaltung resp. Bildungskommission abgeschlossen.
<b>B. Pflichten</b> Sorgfaltspflicht	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Anlage mit der notwendigen Sorgfalt benützt wird und für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich. Die benützten Räume und Anlagen, Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände sind sauber und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzulassen. Den Anordnungen der Bewilligungsinstanz, der Gemeindeverwaltung und Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.  <sup>2</sup> Das Regulieren der Heizung sowie das Bedienen aller übrigen technischen Einrichtungen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.  <sup>3</sup> Allfällige Schäden sind dem Hauswart resp. der Gemeindeverwaltung bei Abgabe der Räumlichkeiten unaufgefordert zu melden.  <sup>4</sup> Verluste und Schäden aus eigenem Verschulden sind durch den Bewilligungsinhaber zu bezahlen.
Bewilligungen/ Meldungen	<b>Art. 9</b> a) Festwirtschaft: Der Veranstalter ist selbst für das Einholen der notwendigen Bewilligungen verantwortlich. b) SUISA: Führt der Veranstalter urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich auf, hat er bei der SUISA die erforderliche Meldung zu machen.
Jugendschutz	<b>Art. 10</b> Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Jugendschutzbestimmungen, z.B. betreffend Zutritt und Alkoholabgabe, eingehalten werden.

- Ordnungsdienst und  
Feuerpolizei **Art. 11**  
<sup>1</sup> Der Veranstalter trifft alle nötigen Massnahmen für die Sicherheit und Unfallverhütung. Für besondere Anlässe kann ihm auf seine Kosten der Einsatz von Ordnungskräften auferlegt werden. Es sind alle Vorkehrungen zur vorsorglichen Unfallverhütung zu treffen. Die Fluchtwege und Löschposten müssen bekannt und offen sowie frei und zugänglich sein. Die feuerpolizeilichen Anordnungen müssen strikte befolgt und eingehalten werden. Sofern die Feuerpolizei es verlangt, ist vom Veranstalter zu seinen Lasten eine Brandwache der örtlichen Feuerwehr beizuziehen.  
  
<sup>2</sup> Die Zufahrt zu den Gemeindeliegenschaften, sowie eine Fahrbahnbreite von 4.00 m rund um das Gebäude sind aus feuerpolizeilichen Gründen abzusperren und stets frei zu halten.
- Dekoration **Art. 12**  
Das Anbringen von Dekorationen ist nur im Einverständnis mit dem Hauswart gestattet. Nägel, Schrauben, Heftklammern usw. sind als Befestigungsmaterial unzulässig. Es darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.
- Rauchverbot **Art. 13**  
In den Gemeindeliegenschaften herrscht ein striktes Rauchverbot. Der Bewilligungsinhaber hat für dessen Einhaltung zu sorgen.
- Reinigung **Art. 14**  
Nach jeder Benützung sind die Räume durch die Benutzer aufzuräumen und zu reinigen. Bei nötiger Nachreinigung durch den Hauswart wird der Aufwand in Rechnung gestellt.
- Abfall **Art. 15**  
Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den Abfall ordnungsgemäss zu entsorgen. Der Abfall ist durch den Bewilligungsinhaber selbst zu entsorgen.
- Parkplatzeinweisung **Art. 16**  
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

## C. Weitere Bestimmungen

- Haftung **Art. 17**  
<sup>1</sup> Die Benützung der Gemeindeliegenschaften und der Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde Aefligen jede Haftung ab.

<sup>2</sup> Alle Mieter haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

<sup>3</sup> Solidarisch mit dem Benutzer haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.

<sup>4</sup> Die Haftung ist Sache des Veranstalters.

<sup>5</sup> Die Versicherung ist Sache der Bewilligungsnehmer.

Hauswart/  
Hausordnung

**Art. 18**

Den Weisungen des Hauswartes ist stets Folge zu leisten und die Hausordnungen sind zu beachten.

Übergabe/Rücknahme

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Übergabe und Rücknahme / Abnahme der Gemeindeliegenschaften (Gemeindehaus) erfolgt durch das Gemeindepersonal gemäss Übergabe- und Abnahmeprotokoll. Der Veranstalter hat durch eine verantwortliche Person rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die Übergabe und Rücknahme / Abnahme der Gemeindeliegenschaften (Schulanlage) erfolgt durch den Hauswart gemäss Übergabe- und Abnahmeprotokoll. Der Veranstalter hat durch eine verantwortliche Person rechtzeitig mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

Zutrittsrecht

**Art. 20**

Den Organen der Gemeinde sowie dem Hauswart ist zu allen Veranstaltungen uneingeschränkt Zutritt zu gewähren.

Inkrafttreten

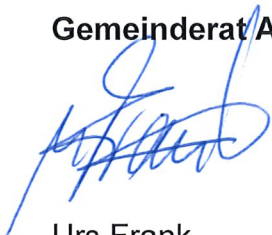
**Art. 21**

<sup>1</sup> Die Benützungs- und Gebührenverordnung Gemeindeliegenschaften tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Der Anhang I tritt per 01. Januar 2020 und der Anhang II per 01. August 2020 (Beginn Schuljahr) in Kraft.

<sup>2</sup> Mit der Inkraftsetzung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Der Gemeinderat genehmigte diese Verordnung an der Sitzung 03.09.2019.

**Gemeinderat Aefligen**



Urs Frank  
Gemeinderatspräsident



Marianne Roos  
Gemeindeverwalterin

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat diese Verordnung vom 03.10.2019 bis 04.11.2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.  
Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 03.10.2019 bekannt.

Aefligen, 07.11.2019

Die Gemeindeverwalterin:



Marianne Roos

## Anhang 1

### Benutzerrichtlinie für Benützung des Gemeindehauses

Zweckbestimmung	Art. 1 Das Gemeindehaus steht in erster Linie den Zwecken der Gemeinde zur Verfügung.
Bewilligungsinstanz	Art. 2 <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Dauerbewilligungen für die Benützung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus.  <sup>2</sup> Über Einzelgesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung.  <sup>3</sup> Gesuche für die Benützung sind in der Regel 30 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.
Sitzungszimmer / Gemeindesaal	Art. 3 <sup>1</sup> Das Sitzungszimmer steht für Sitzungen des Gemeinderates, der Gemeindekommissionen oder für Besprechungen im Interesse der Gemeinde zur Verfügung. Der Gemeindeverwalter kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.  <sup>2</sup> Der Sinn und Zweck des Gemeindesaals ist es, das politische und kulturelle Leben in Aefligen zu erhalten und weiter zu fördern. Der Gemeindesaal steht in erster Linie der Gemeinde, den politischen Parteien, den Ortsvereinen und der Kirchgemeinde zur Verfügung. Der Gemeindesaal soll auch von Einwohnern der Gemeinde Aefligen und Externen für private Zwecke gemietet werden können.
Priorität der Benützung	Art. 4 Der Gemeinderat hat bei der Belegung des Sitzungszimmers und Gemeindesaal gegenüber Dritten den Vorrang.
Reservation	Art. 5 Reservationen für die Belegungen des Sitzungszimmers sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Gemeindeverwaltung führt eine Kontrolle über die Belegung des Sitzungszimmers.

**Gebühr Benützung Gemeindehaus**

	<b>Beschreibung</b>	<b>Gebühr CHF</b>
<b>1.1</b>	<b>Gemeindesaalbenützung</b>	
	Veranstaltungen für Aefliger (Privatpersonen mit Wohnsitz in Aefligen / juristische Personen mit Sitz in Aefligen (z.B. Klassenzusammenkunft)	200.00
	Veranstaltungen für Externe	400.00
	Veranstaltungen für Externe, ganzes Wochenende	700.00
	Kommerzielle Veranstaltung für Aefliger	200.00
	Kommerzielle Veranstaltungen für Aefliger ganzes Wochenende	350.00
	Lottoveranstaltung für Aefliger	100.00
	Non profit / kostendeckende Veranstaltung für Aefliger (z.B. Übungen, Jahresversammlung Vereine etc.)	Gratis
	Aefliger, Dauermiete 1 Abend / Woche à ca. 2 Std. mtl., pro Monat	100.00
	Einzelne Personen bis kleine Gruppen aus Aefligen, pro Abend	15.00
	Küche (Benützungsgebühr, sofern Anlass kostenpflichtig)	30.00
	Beamer (Benützungsgebühr, sofern Anlass kostenpflichtig)	10.00
<b>1.2</b>	<b>Sitzungszimmer</b>	
	Sitzung für Behörden, Vereine (politisch / kulturell), etc.	gratis
	Dorfansässige Benützer (Aefliger)	50.00
	Auswärtige Benützer	100.00



## Anhang 2

### Benutzerrichtlinie für Benützung der Schulanlage

#### I Allgemein

##### Bewilligung

###### Art. 1

<sup>2</sup> Die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage wird von der Bildungskommission erteilt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn mit der Benützung der Anlage sportliche Betätigung bezweckt werden und wenn der Turnunterricht der Schulen durch den Benutzer in keiner Weise beeinträchtigt wird. Ausnahmen können von der Bildungskommission unter Festsetzung der besonderen Bedingungen bewilligt werden (z.B. Matinée-Konzert).

##### Gesuch

###### Art. 2

<sup>1</sup> Gesuche um Bewilligung zur Benützung der Halle sind an das Schulsekretariat zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Gesuchstellers
- Zweck der Benützung
- gewünschter Tag, Dauer und Zeit der Benützung

Bei Vereinen: Name und Adresse des verantwortlichen Leiters und die ungefähre Anzahl der Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, sowie dem Hauswart schriftlich mitgeteilt mit Kopie an die Gemeindeverwaltung Aeßlingen.

##### Gültigkeit

###### Art. 3

Die Bewilligung erlischt:

- durch Rückzug. Die Bildungskommission kann jederzeit eine Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstossen wird.
- durch Verzicht. Eine Auflösung des Vereins oder Verzicht auf die Benützung ist der Bildungskommission rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

#### II. Hausordnung

##### Allgemeines

###### Art. 4

<sup>1</sup> Das Öffnen und Schliessen der Anlagen ist ausschliesslich Sache des verantwortlichen Bewilligungsinhabers. Die Anlage muss um 22.15 Uhr verlassen und abgeschlossen sein. Vor Verlassen und Abschliessen der Anlage hat der verantwortliche Bewilligungsinhaber folgende Kontrolle durchzuführen:

- Fenster schliessen
- überall Licht löschen
- Wasserhähne schliessen
- Heizung gemäss angeschlagenen Anweisungen einstellen.

<sup>2</sup> Gebäude, Geräte und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Es ist für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen (insbesondere auch in den Garderoben etc.). Die Benutzer der Turnhalle haben allen Anordnungen des Schulhauswartes Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Nach dem Duschen ist das Betreten der Turnhalle mit nassen Füßen verboten.

<sup>4</sup> Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart zu melden. Für den Schaden ist der Verursacher haftbar. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haftet derjenige Benutzer, welcher die Gebäude, Geräte und Installationen zuletzt benutzt hat.

#### Betriebszeiten

##### Art. 7

<sup>1</sup> Die Benützung der Anlagen ist an Werktagen grundsätzlich bis 22.00 Uhr gestattet (Samstag bis 16.00 Uhr). Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung in der von der Bildungskommission ausgestellten Bewilligung. An Sonntagen und während der Schulferien bleibt die Anlage in der Regel geschlossen.

<sup>2</sup> Sollten Vereine die Turnhalle ausnahmsweise auch an Sonntagen oder während den Ferien benutzen wollen, haben diese von Fall zu Fall ein schriftliches Gesuch an die Bildungskommission zu richten. Der Entscheid der Bildungskommission ist endgültig.

#### Turnhalle

##### Art. 8

<sup>1</sup> Die Turnhalle darf nur barfuss oder in geeigneten Turnschuhen betreten werden. Die Verwendung von Stollen- oder Nagelschuhen, sowie von Turnschuhen mit schwarzen Sohlen ist verboten. Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich, dass mit sauberen Turnschuhen geturnt wird.

<sup>2</sup> Alle Übungen, die den Boden in der Turnhalle beschädigen könnten, wie Hantelheben, Kugelstossen etc. sind verboten. Ebenso ist die Verwendung von jeglichen Geräten, die den Boden beschädigen könnten, verboten.

<sup>3</sup> Die Geräte und Matten dürfen nicht geschleppt werden, sie müssen getragen werden. Nach Gebrauch sind die Geräte an den für sie bestimmten Platz zurück zu stellen. Geräte, die zum Inventar der Turnhalle gehören, dürfen nicht ausserhalb derselben benutzt werden.

#### Privates Material

##### Art. 11

Privatmaterial wie Gymnastikbälle sind nach jedem Gebrauch nach Hause zu nehmen. Sofern den Vereinen durch den Abwart ein Schrank oder Platz zur Verfügung gestellt wird, dürfen sie ihr Material entsprechend lagern.

Aussenanlage

Art. 12

<sup>1</sup> Auf dem Rasenplatz dürfen keine Nagelschuhe verwendet werden. Es sind ausschliesslich Nockenschuhe erlaubt.

<sup>2</sup> Es ist darauf zu achten, dass allfällige Musik im Aussenbereich nur in anwohnerfreundlicher Lautstärke verwendet werden darf.

<sup>3</sup> Der Aussenbereich ist ebenfalls in sauberem (abfallfreiem) Zustand zu verlassen.

**Gebühr Benützung Schulanlage**

	<b>Beschreibung</b>	<b>Gebühr CHF</b>
<b>2.1</b>	<b>Turnhalle</b>	
	ortsansässige Vereine, inkl. Vitaswiss, ELKI und KITU-Turnen	Gratis
	nicht eingetragenen Gruppen und Privatpersonen aus Aefligen beträgt die Benützungsgebühr bei regelmässiger Benützung, pro Schuljahr	200.00
	nicht ortsansässige Vereine beträgt die Benützungsgebühr bei regelmässiger Benützung, pro Semester	200.00
	vorübergehende Benützung der Turnhalle und Durchführung kurzfristiger Kurse wie z.B. Turnen etc. beträgt die Benützungsgebühr pro Stunde (max. 5 Stunden)	
	- Aefliger	8.00
	- Externe	10.00
	Non-Profit oder kostendeckende Veranstaltungen für Aefliger ist die Benützung	Gratis
	Profit orientierte Anlässe pro Tag (ab 5 Stunden)	
	- Aefliger	100.00
	- Externe	150.00
	Bodenabdecken und unvorhergesehene Arbeiten (z.B. Kehrichtentsorgen, etc) werden nach Aufwand berechnet resp. effektive Kosten in Rechnung gestellt.	
<b>2.2</b>	<b>Aussenanlage</b>	gratis